HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 53 FREITAG, DEN 29. DEZEMBER 2006

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 2006	**Hamburgisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz)** 8050-20, neu: 8050-20-1	611
22. 12. 2006	**Gesetz zur Errichtung der Hochschule der Polizei Hamburg** 221-14, 221-14-1, 221-1, 2035-1, 2030-1, 221-3, 2032-1	614
22. 12. 2006	**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“** 221-18	626
22. 12. 2006	**Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaft – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ als Serviceeinrichtung für die Forschung mit den Standorten Kiel und Hamburg** 221-18	627
22. 12. 2006	**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Strategische Umweltprüfung bei Plänen und Programmen in Hamburg** 2129-20, 9504-1	638
–	Druckfehlerberichtigung 7136-1-1	639

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburgisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz)

Vom 22. Dezember 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Feilhalten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere

1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen und Bahnhofsverkaufsstellen,
2. sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen gewerblicher Art, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.

(2) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

(3) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind die den Bedürfnissen der Reisenden dienenden Waren wie insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen, Reisetoilettenartikel, Bild-, Ton- und Datenträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

§ 3

Allgemeine Ladenöffnungszeiten

(1) Verkaufsstellen dürfen an allen Werktagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden unbeschränkt geöffnet sein, sofern in diesem Gesetz nicht etwas anderes geregelt ist.

(2) Verkaufsstellen müssen vorbehaltlich nachstehender Vorschriften für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14.00 Uhr.

(3) Während der Ladenschlusszeiten nach Absatz 2 ist auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an Jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten. Soweit für Verkaufsstellen nach diesem Gesetz Abweichungen von den Ladenschlusszeiten des Absatzes 2 zugelassen sind, gelten diese Voraussetzungen und Bedingungen auch für das gewerbliche Feilhalten außerhalb von Verkaufsstellen.

(4) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

(5) Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 4

Verkaufsstellen in oder auf Verkehrsanlagen

(1) Verkaufsstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen unbeschränkt, am 24. Dezember nur bis 17.00 Uhr, geöffnet sein für die Abgabe von Reisebedarf

1. auf Flughäfen, auf Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs oder zentralen Terminals des überregionalen Busfernverkehrs, oder unmittelbar an Anlegestellen des Schiffsverkehrs sowie
2. innerhalb einer dazu dienenden baulichen Anlage, die Verkehrsanlagen nach Nummer 1 mit einem Verkehrsknotenpunkt verbindet.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 zu bestimmen, dass Verkaufsstellen auf internationalen Verkehrsflughäfen, unmittelbar an Schiffsanlegestellen der internationalen Fähr- oder Kreuzschifffahrt und auf Personenbahnhöfen des Schienenfernverkehrs von überregionaler Bedeutung Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel auch zur Versorgung der Berufspendler sowie an andere Personen als an Reisende abgeben dürfen. Dabei ist vorzuschreiben, dass die Größe der Verkaufsstellen nicht über das für diese Zwecke und Bedürfnisse des Reiseverkehrs geforderte Maß hinausgeht.

(3) Für Apotheken in oder auf Verkehrsanlagen gilt § 6 Absatz 1.

§ 5

Verkaufsstellen auf Tankstellen

Verkaufsstellen auf Tankstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember unbeschränkt geöffnet sein für die Abgabe von Betriebsstoffen, Autozubehör und Ersatzteilen, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsbereitschaft von Fahrzeugen notwendig ist, sowie für die Abgabe von Reisebedarf.

§ 6

Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

(1) Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember unbeschränkt geöffnet sein für die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln; die Regelungen nach Apothekenrecht bleiben unberührt.

(2) Verkaufsstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr für höchstens fünf Stunden für die Abgabe von Bäcker- oder Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnissen, Blumen und Pflanzen sowie Zeitungen und Zeitschriften geöffnet sein, sofern diese Waren in der Verkaufsstelle das Hauptsortiment darstellen. Eine Ladenöffnung am Oster- oder Pfingstmontag oder Zweiten Weihnachtsfeiertag ist – außer für Zeitungen und Zeitschriften – nicht zugelassen.

(3) Wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, dürfen für höchstens drei Stunden bis längstens 14.00 Uhr geöffnet sein:

1. Verkaufsstellen nach Absatz 2,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten,
3. Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen.

(4) Abweichend von § 3 Absatz 2 und den Absätzen 2 und 3 kann der Senat oder die von ihm bestimmte Stelle durch Rechtsverordnung festlegen, dass und wie lange die Offenhaltung von Verkaufsstellen oder das Feilhalten für bestimmte Arten von Waren ausnahmsweise wegen eines spezifischen saisonalen oder traditionellen Bedürfnisses zugelassen wird.

§ 7

Verkaufsstellen in bestimmten Gebieten

(1) Verkaufsstellen in Ausflugs- oder Erholungsgebieten mit besonders starkem Fremdenverkehr dürfen zur Abgabe von Badegegenständen, Süßwaren, frischen Früchten, alkoholfreien Getränken, Tabakwaren, Blumen, Zeitschriften und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, geöffnet sein an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden. Der Senat oder die von ihm bestimmte Stelle legt die Gebiete durch Rechtsverordnung fest. Bei den Öffnungszeiten der Verkaufsstellen ist Rücksicht auf die Zeit des Hauptgottesdienstes zu nehmen. Der Inhaber der Verkaufsstelle ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die Anzahl der genutzten Sonn- und Feiertage zu führen und bei Verlangen der zuständigen Behörde bereitzustellen.

(2) Der Senat oder die von ihm bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 die Anzahl der Sonn- und Feiertage und die Lage der Öffnungszeiten zur Wahrung gewichtiger Bedürfnisse des Besucher- und Fremdenverkehrs ausnahmsweise festlegen. Dabei können zu dem zu diesem Zweck erforderlichen Maß der Umfang der Verkaufsfläche beschränkt oder bestimmte Waren nach Absatz 1 näher bestimmt werden. Sind die zugelassenen Verkaufszeiten auf Grund einer Rechtsverordnung näher geregelt, sind sie an der Verkaufsstelle durch einen deutlich sichtbaren Aushang bekannt zu geben. Eine Offenhaltung am Oster- oder Pfingstmontag oder Zweiten Weihnachtsfeiertag soll nicht zugelassen werden.

§ 8

Ausnahmen aus besonderem Grund

(1) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens vier Sonntagen geöffnet sein. Diese Tage werden vom Senat oder den von ihm bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben. Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Gebietsteile und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf

fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Sonntage im Dezember, Adventssonntage, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie Feiertage im Sinne des § 2 Absatz 2 dürfen nicht freigegeben werden. In Gebieten, für die eine Regelung nach § 7 getroffen ist, dürfen Sonntage durch den Inhaber der Verkaufsstelle nur genutzt werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 7 Absatz 1 freigegebenen Sonn- und Feiertagen insgesamt 40 Tage nicht überschreitet.

(2) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen aus wichtigem Grund im öffentlichen Interesse befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 7 bewilligen. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 9

Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen; Beschäftigtenschutzregelungen

(1) In Verkaufsstellen dürfen Beschäftigte an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 4 bis 8 und der hierauf gestützten Vorschriften) beschäftigt werden. Zur Erledigung von unerlässlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten dürfen sie während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden.

(2) Die Dauer der Beschäftigungszeit des einzelnen Beschäftigten an Sonn- und Feiertagen darf acht Stunden nicht überschreiten.

(3) In Verkaufsstellen, die nach § 7 oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, dürfen Beschäftigte an jährlich 22 Sonn- und Feiertagen eingesetzt werden, wobei ihre Arbeitzeit an Sonn- und Feiertagen vier Stunden nicht überschreiten darf.

(4) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bewilligen, wobei mindestens 15 freie Sonntage für die Beschäftigten erhalten bleiben müssen. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Werden Beschäftigte an einem Sonntag eingesetzt, müssen sie einen Ersatzruhetag erhalten, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist. Werden Beschäftigte an einem Feiertag beschäftigt, der auf einen Werktag fällt, müssen sie einen Ersatzruhetag erhalten, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von acht Wochen zu gewähren ist.

(6) Beschäftigte in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden. Bei der Häufigkeit der Arbeitseinsätze an den Werktagen ab 20.00 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen soll auf die sozialen Belange der Beschäftigten Rücksicht genommen werden.

(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 finden auf pharmazeutisch vorgebildete Beschäftigte in Apotheken keine Anwendung.

§ 10

Aufsicht und Auskunft

(1) Die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und sonstige Personen, die Waren im Sinne von § 3 Absatz 3 feilhalten, sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Angaben vollständig und unentgeltlich zugänglich zu machen.

(2) Die Auskunftspflicht nach Absatz 1 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim Feilhalten gemäß § 3 Absatz 3 beschäftigten Arbeitnehmern.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender im Sinne des § 3 Absatz 3

1. entgegen § 3 Absatz 2 Verkaufsstellen offen hält oder Waren feilhält,
2. entgegen § 3 Absatz 4 nicht auf die jeweiligen Öffnungszeiten hinweist,
3. entgegen §§ 4 bis 8 und der darauf gestützten Rechtsverordnungen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten Waren abgibt oder feilhält,
4. entgegen § 7 Absatz 1 Aufzeichnungen nicht führt oder nicht bereitstellt,
5. entgegen § 9 Beschäftigte an Sonn- und Feiertagen einsetzt oder den Pflichten nach § 9 Absätze 1, 2, 3, 5 oder 6 Satz 1 nicht nachkommt oder
6. entgegen § 10 die Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), gilt als auf Grund der §§ 4, 6 und 7 dieses Gesetzes erlassen.

(3) Die Verordnung zur Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen (Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten) vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), gilt als auf Grund von § 8 dieses Gesetzes erlassen.

(4) Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125 a Absatz 1 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in der geltenden Fassung.

Ausgefertigt, Hamburg den 22. Dezember 2006.

Der Senat

Gesetz zur Errichtung der Hochschule der Polizei Hamburg

Vom 22. Dezember 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg
(HmbPolHG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben, Mitglieder

§ 1 Errichtung, Rechtsstellung
§ 2 Aufgaben
§ 3 Kooperation mit anderen Stellen
§ 4 Qualitätsbewertung, Gleichstellung
§ 5 Mitglieder
§ 6 Aufgaben und Pflichten der Professorinnen und Professoren
§ 7 Berufung der Professorinnen und Professoren
§ 8 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 9 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
§ 10 Umfang der Lehrverpflichtung
§ 11 Lehrbeauftragte
§ 12 Gruppen

Abschnitt II

Aufbau und Organisation

§ 13 Präsidentin oder Präsident
§ 14 Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Vertretung
§ 15 Hochschulrat
§ 16 Hochschulsenat
§ 17 Gemeinsame Kommissionen

Abschnitt III

Allgemeine Bestimmungen für die Gremienarbeit

§ 18 Verfahrensgrundsätze
§ 19 Grundsätze der Mitwirkung
§ 20 Öffentlichkeit
§ 21 Wahlen

Abschnitt IV

Studium und Prüfungen

§ 22 Mitgliedschaft
§ 23 Immatrikulation, Hochschulzulassung
§ 24 Exmatrikulation
§ 25 Ablauf des Studiums
§ 26 Wechsel des Studienganges
§ 27 Ziele des Studiums
§ 28 Freiheit des Studiums
§ 29 Studienberatung
§ 30 Besondere Bestimmungen für den Studiengang Polizei
§ 31 Prüfungen der Hochschule
§ 32 Prüfungsbefugnis
§ 33 Abschluss
§ 34 Weiterbildendes Studium

Abschnitt V

Aufsicht und Genehmigung

§ 35 Aufsicht
§ 36 Genehmigung
§ 37 Auftragsverwaltung
§ 38 Übertragungsermächtigung

Abschnitt VI

Haushalt

§ 39 Haushaltswirtschaft
§ 40 Gebühren

Abschnitt VII

Übergangsvorschriften

§ 41 Vorläufige Besetzung der Organe
§ 42 Einführung des Bachelorgrades, vorläufiger Studienabschluss
§ 43 Vorläufiges Zulassungsverfahren

Abschnitt I
Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben, Mitglieder

§ 1
Errichtung, Rechtsstellung

(1) Zur Ausbildung von Beamtinnen und Beamten für den gehobenen Polizeivollzugsdienst für die Freie und Hansestadt Hamburg wird die Hochschule der Polizei Hamburg errichtet.

(2) Die Hochschule der Polizei ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes und regelt ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen.

(3) An der Hochschule besteht der Studiengang Polizei. Die Hochschule kann neben dem Studiengang Polizei weitere Studiengänge zu Berufsfeldern des öffentlichen Dienstes oder der Belange der Sicherheit in der Wirtschaft (Sicherheits-Management) einrichten, die eine Erweiterung und Fortentwicklung des Studienangebotes mit Bezug zur Sicherheit ermöglichen. Die Studiengänge nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(4) Die Kosten für Studiengänge nach Absatz 3 Satz 2 müssen durch Gebühren oder anderweitige vertragliche Regelungen voll gedeckt werden.

(5) Die Rechtsverhältnisse der Hochschule werden auf dem Gebiet des Hochschulrechts durch dieses Gesetz abschließend geregelt, sofern nicht ausdrücklich auf andere Gesetze verwiesen wird.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Hochschule vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn oder dem jeweiligen Berufsfeld erforderlich sind. Sie bereitet die Studierenden auf ein verantwortliches Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vor und fördert die Fähigkeit zu bürgernahem und kundenorientiertem Verhalten.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 kann die Hochschule eigene Untersuchungen durchführen und praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnehmen. Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, durch die Belange der Polizei gefährdet werden könnten, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(3) Die Hochschule führt in enger Zusammenarbeit mit der Polizei Hamburg oder der Sicherheitswirtschaft Weiterbildungsveranstaltungen durch.

§ 3
Kooperation mit anderen Stellen

(1) Die Hochschule kann zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Vereinbarungen mit Unternehmen treffen sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörde Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.

(2) Die Hochschule arbeitet eng mit den Stellen zusammen, die an der Durchführung der berufspraktischen Studienzeit beteiligt sind. Die Hochschule unterstützt die berufspraktische Ausbildung wissenschaftstheoretisch.

(3) Die Hochschule arbeitet insbesondere im Rahmen der praktischen Ausbildung eng mit den hierfür zuständigen Stellen zusammen. Sie schließt mit diesen Stellen Vereinbarungen zur gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen und Ausbildungskapazitäten, wenn dies geringere Kosten verursacht als eine anderweitige Beschaffung der entsprechenden Einrichtungen und Kapazitäten oder wenn sonst einheitliche Qualitätsstandards nicht erreicht werden könnten.

(4) Die Hochschule kann im Rahmen ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen oder anderen Ausbildungseinrichtungen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abschließen.

§ 4
Qualitätsbewertung, Gleichstellung

(1) Die Hochschule sorgt dafür, dass die Qualität ihrer Arbeit in Lehre und Forschung und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages systematisch und regelmäßig bewertet wird. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals.

(2) Die Hochschule trifft in ihrer Grundordnung nähere Bestimmungen über die Qualitätsbewertungsverfahren für Forschung und Lehre und veröffentlicht die Ergebnisse der Bewertungen.

(3) Die Hochschule stellt unter Berücksichtigung der Qualitätsbewertungen nach Absatz 2 Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreibt sie fort; sie ist dabei an die Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung gebunden. Sofern Vereinbarungen nach § 39 Absatz 3 nicht rechtzeitig zustande kommen, können die zu erbringenden Leistungen und die zu erreichenden Ziele durch die zuständige Behörde festgelegt werden.

(4) Die Hochschule trägt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils von Frauen in allen Bereichen bei, in denen diese unterrepräsentiert sind. Sie wirkt auf eine angemessene Vertretung von Frauen in den Organen der Hochschule hin.

(5) Die Hochschule ist verpflichtet, Bachelor- und Masterstudiengänge sowie alle anderen neu einzurichtenden grundständigen Studiengänge, in denen keine Rahmenprüfungsordnung vorliegt oder die geltende Rahmenprüfungsordnung überholt ist, in einem anerkannten Verfahren akkreditieren zu lassen.

(6) Die Hochschule wird den Studiengang Sicherheits-Management nach fünf Jahren auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren. Das Ergebnis ist der Bürgerschaft vorzulegen.

§ 5
Mitglieder

Mitglieder der Hochschule sind

1. die Professorinnen und Professoren,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. die Lehrbeauftragten,
5. die Studentinnen und Studenten,
6. die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamtinnen und Beamten und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

§ 6
Aufgaben und Pflichten der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren nehmen die Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr.

(2) Zu ihren Aufgaben aus Absatz 1 gehört es insbesondere auch

1. Lehraufgaben im Rahmen der Weiterbildung zu übernehmen,
2. die zur Sicherstellung des Lehrangebotes gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane zu verwirklichen,
3. an Prüfungen der Hochschule und an der Staatsprüfung mitzuwirken,
4. die Studienfachberatung durchzuführen,
5. an den Qualitätsbewertungsverfahren nach § 4 Absatz 2 mitzuwirken,
6. an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken,
7. auf Aufforderung der Hochschule Gutachten einschließlich der dazu notwendigen Untersuchungen ohne besondere Vergütung zu erstellen.

(3) In der Vorlesungszeit haben die Lehrverpflichtungen Vorrang vor anderen Aufgaben. Eine Vertretung ist nur aus wichtigem Grund mit der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten zulässig.

(4) Die Professorinnen und Professoren sind nach ihrer Berufung berechtigt, die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.

§ 7

Berufung der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorenstellen sind von der Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag der Hochschule von der zuständigen Behörde berufen. Der Vorschlag der Hochschule soll drei Namen mit einer Reihung enthalten. Der Vorschlag ist zu begründen.

(3) Die Berufung erfolgt grundsätzlich nach der vorgeschlagenen Reihung. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde nach vorheriger schriftlicher Begründung und Anhörung der Hochschule von der vorgeschlagenen Reihung abweichen.

(4) Die Hochschule hat einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen, wenn

1. die Vorgeschlagenen den ergangenen Ruf abgelehnt haben,
2. die zuständige Behörde wünscht, dass eine in dem Berufungsvorschlag nicht berücksichtigte Person in den Berufungsvorschlag aufgenommen wird,
3. begründete Einwendungen von der zuständigen Behörde gegen einen Berufungsvorschlag erhoben werden.

(5) Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren und deren dienstrechtliche Stellung richtet sich nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624), in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Hochschule regelt die Einzelheiten in einer Berufungsordnung.

§ 8

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen. Hierzu gehört es, nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der Stelle unter der Verantwortung einer Professorin oder eines Professors oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Lehrgebiet leitet, den Studentinnen und Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots erforderlich ist. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann nach näherer Bestimmung der Hochschule auch die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen werden.

(2) Als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter kann eingestellt werden, wer die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und die erforderliche Befähigung nachweist. Der Nachweis der Befähigung erfolgt durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder in begründeten Ausnahmefällen durch eine vergleichbare Qualifikation.

(3) Die Hochschule schreibt freie Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich aus.

(4) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

§ 9

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden auf Vorschlag der Hochschule von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Sie nehmen die der Hochschule obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses wahr. Ihnen kann nach näherer Bestimmung durch die Hochschule die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben übertragen werden.

(2) Sie vermitteln den Studierenden Fachwissen und unterweisen sie in der Anwendung fachbezogener wissenschaftlicher Methoden auf der Grundlage besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der beruflichen Praxis. Sie sind berechtigt, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrzunehmen. Soweit sie ein Lehrgebiet leiten, gehört dies zu ihren obligatorischen Aufgaben.

(3) Voraussetzungen für eine Bestellung sind

1. grundsätzlich ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium und
2. eine mindestens dreijährige berufliche Praxis und pädagogische Eignung.

(4) Lehrkräfte für besondere Aufgaben erhalten eine angemessene Vergütung; dies gilt nicht, wenn die durch die Tätigkeit entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes entsprechend berücksichtigt wird.

(5) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nehmen ihren Lehrauftrag grundsätzlich befristet wahr. Sie können auch in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

§ 10

Umfang der Lehrverpflichtung

Der Senat regelt durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Hochschule die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 11
Lehrbeauftragte

(1) Die Lehrbeauftragten ergänzen das Lehrangebot der Professorinnen und Professoren. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Umfang eines Lehrauftrages soll die Hälfte der Lehrverpflichtungen von Professorinnen und Professoren nicht überschreiten.

(2) Die Lehraufträge werden durch die Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde erteilt.

(3) Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes entsprechend berücksichtigt wird. Ein Lehrauftrag ist zu befristen.

§ 12
Gruppen

(1) Für die Vertretung im Hochschulsenat bilden je eine Gruppe

1. die Professorinnen und Professoren,
2. die an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
3. die Studentinnen und Studenten,
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Zuordnung anderer Mitglieder der Hochschule zu diesen Gruppen regelt die Hochschule nach deren Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit.

Abschnitt II
Aufbau und Organisation

§ 13
Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet und repräsentiert die Hochschule.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Hochschulrat gewählt, vom Hochschulsenat bestätigt und vom Senat bestellt. Voraussetzung für die Bestellung sind mindestens eine abgeschlossene Hochschulausbildung und zusätzlich eine mehrjährige Berufstätigkeit in leitender Stellung, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Polizei, Verwaltung oder Rechtspflege.

(3) Der Hochschulrat setzt eine Findungskommission ein, die zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Hochschulrates und des Hochschulsenats besteht und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet wird. Die Findungskommission schreibt die Stelle aus und bereitet die Wahl durch den Hochschulrat vor.

(4) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich. Kandidiert eine Präsidentin oder ein Präsident erneut und sind Hochschulrat und Hochschulsenat mit der Wiederbestellung einverstanden, ist sie oder er erneut dem Senat zur Bestellung vorzuschlagen, ohne dass ein Verfahren nach Absatz 3 durchgeführt wird. Bestellt werden soll nicht, wer vor Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 das 65. Lebensjahr vollenden würde; dies gilt nicht im Fall der Wiederbestellung nach Satz 2. Die Präsidentin oder der Präsident ist verpflichtet, das Amt bis zur Bestellung einer Nachfolge weiterzuführen, längstens für ein Jahr.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident ist zuständig für

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Hochschule,
2. die Ausübung des Hausrechts und der Ordnungsgewalt,
3. den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde,
4. die Erstellung der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse,
5. die Erstellung eines Vorschlages für die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung,
6. die Grundsätze der Ausstattung und der Mittelverteilung,
7. die Überprüfung frei werdender Professorinnen- oder Professorenstellen auf die zukünftige Verwendung dieser Stellen,
8. die Ausschreibung von Professorinnen- oder Professorenstellen,
9. die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages der Hochschule,
10. die Sicherstellung des Zusammenwirkens der Organe der Hochschule und falls erforderlich des Ausgleichs zwischen ihnen,
11. die Erstellung eines jährlichen Berichts,
12. die erforderlichen Maßnahmen in den Bereichen Arbeitssicherheit und Umweltschutz,
13. alle Fälle, in denen dieses Gesetz keine Regelung trifft.

Maßnahmen nach Satz 1 Nummern 2 und 12 werden als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrgenommen. Die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Leitungsaufgaben auf andere Stellen der Hochschule delegieren. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Lehr-, Studienfachberatungs- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und kann entsprechende Weisungen erteilen. Sie oder er ist zugleich Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der hauptamtlich beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule.

(6) Hält die Präsidentin oder der Präsident einen Beschluss oder eine Maßnahme anderer Stellen der Hochschule für rechtswidrig, hat sie oder er den Beschluss oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die zuständige Behörde zu unterrichten.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Maßnahmen getroffen haben.

(8) Der Hochschulrat kann die Präsidentin oder den Präsidenten abwählen. Der Hochschulsenat kann dem Hochschulrat die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten vorschlagen.

(9) Die beamtenrechtliche Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten bestimmt sich nach den Regelungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Vertretung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten unterstützt werden.

(2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule, die hauptamtlich in der Lehre tätig sind, für drei bis sechs Jahre ausgewählt und vom Hochschulsenat bestätigt. Ist zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Hochschulsenat eine Einigung nicht möglich, entscheidet der Hochschulrat.

(3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei deren oder dessen Verhinderung und nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident allgemein oder im Einzelfall übertragen hat.

(4) Ist weder die Präsidentin oder der Präsident noch Vizepräsidentin oder Vizepräsident zur Amtsausführung in der Lage, so werden die Kompetenzen der Präsidentin oder des Präsidenten von dem dienstältesten Mitglied des Hochschulsenates aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren wahrgenommen.

§ 15

Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat ist das zentrale Steuerungsgremium für die Hochschule.

(2) Der Hochschulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an

1. zwei von der zuständigen Behörde bestimmte Mitglieder,
2. ein vom Hochschulsenat bestimmtes Mitglied,
3. ein von der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde bestimmtes Mitglied,
4. ein durch die vier anderen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei von vier Stimmen gewähltes Mitglied; sind neben dem Studiengang Polizei weitere Studiengänge eingerichtet, soll dieses Mitglied mit den Belangen eines der in § 1 Absatz 3 Satz 2 genannten Berufsfelder vertraut sein.

(3) Der Hochschulrat ist zuständig für

1. die Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
2. die Genehmigung der Grundordnung und der Satzungen der Hochschule,
3. den Beschluss über den Strukturentwicklungsplan,
4. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
5. den Beschluss über eine Gebührensatzung,
6. einen Beschluss über Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung (Grund- und Leistungsbudget),
7. die Entgegennahme des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten,
8. die Bestätigung des Beschlusses über das Zulassungsverfahren von Studierenden.

(4) Der Hochschulrat gibt ferner Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Lehre und Forschung sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebotes. Die zuständigen Organe der Hochschule haben die Empfehlungen des Hochschulrates zu würdigen.

(5) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(6) Die Mitarbeit im Hochschulrat erfolgt ehrenamtlich.

(7) Der Hochschulrat kann jederzeit das Erscheinen der Präsidentin oder des Präsidenten zu seinen Sitzungen verlangen. Außerdem kann der Hochschulrat von jedem anderen Organ innerhalb der Hochschule die für seine Entscheidungen notwendigen Informationen verlangen.

(8) Der Hochschulrat entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Er entscheidet mit einer Mehrheit von vier von fünf Stimmen bei

1. der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
2. dem Beschluss über den Strukturentwicklungsplan,
3. dem Erlass der Geschäftsordnung des Hochschulrates.

§ 16

Hochschulsenat

(1) Der Hochschulsenat ist das zentrale Gremium der Selbstverwaltung der Hochschule.

(2) Dem Hochschulsenat gehören an

1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender und beratendes Mitglied,
2. vier Professorinnen oder Professoren,
3. eine an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben,
4. eine Studentin oder ein Student,
5. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

(3) Der Hochschulsenat ist zuständig für

1. den Erlass der Grundordnung und der Satzungen,
2. die Mitwirkung bei der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
3. die Bestätigung der Auswahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten,
4. die Bestimmung eines Mitgliedes des Hochschulrates, welches nicht Mitglied der Hochschule sein muss,
5. die Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung, Aufhebung und innere Struktur von Selbstverwaltungsangelegenheiten,
6. den Beschluss über Berufungsvorschläge,
7. den Beschluss über das Zulassungsverfahren von Studierenden,
8. den Beschluss über die Prüfungsordnungen nach § 31 Absatz 2,
9. den Beschluss über den Studienplan (Curriculum),
10. den Beschluss über die Studienordnungen,
11. die Stellungnahme zu Strukturentwicklungsplänen und deren Fortschreibung,

12. die Stellungnahme zum Wirtschaftsplan,
13. die Stellungnahme und Beitrag zum Jahresbericht.

(4) Der Hochschulsenat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule berühren, von der Präsidentin oder dem Präsidenten Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.

(5) Der Hochschulsenat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Hochschulsenat ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Vorschlag zur Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Hochschulsenats.

§ 17

Gemeinsame Kommissionen

(1) Für jeden Studiengang ist eine Gemeinsame Kommission einzurichten, der die inhaltliche Weiterentwicklung und Fortschreibung des Curriculums obliegt.

(2) Den Gemeinsamen Kommissionen gehören jeweils zwei durch den Hochschulsenat gewählte Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden an. Zwei weitere Personen werden

1. für den Studiengang Polizei von der zuständigen Behörde bestellt,
2. für andere Studiengänge durch geeignete Institutionen oder Behörden, deren Auswahl die Hochschule in der Grundordnung regelt, benannt und von der zuständigen Behörde bestellt.

Für den Studiengang Sicherheits-Management sollen diese Personen mit den Belangen der Sicherheit in der Wirtschaft besonders vertraut sein.

(3) Die Gemeinsamen Kommissionen sollen Durchführungsfragen der Studieninhalte abstimmen und ausgestalten. Sie legen ihre Empfehlungen dem Hochschulsenat zur Beschlussfassung vor. In Angelegenheiten, die mehrere Studiengänge gleichermaßen betreffen, ist Einvernehmen herzustellen. Wenn dieses nicht möglich ist, entscheidet der Hochschulsenat.

(4) Den Vorsitz und die weiteren Abläufe regelt die Grundordnung. Die Arbeit in den Kommissionen begründet keinen Anspruch auf eine Vergütung.

Abschnitt III

Allgemeine Bestimmungen für die Gremienarbeit

§ 18

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Mitarbeit in den Gremien ist Recht und Pflicht der Mitglieder der Hochschule. Sie kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Niemand darf wegen dieser Mitarbeit benachteiligt werden.

(2) Die Mitglieder der Gremien sind an Weisungen und Aufträge der sie wählenden Gruppen nicht gebunden.

(3) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Haben einzelne Gruppen keine oder nicht alle Mitglieder gewählt, bleiben diese Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.

(4) Beschlüsse werden, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(6) Die Gremien können zur Vorbereitung von Entscheidungen Ausschüsse einsetzen. Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

§ 19

Grundsätze der Mitwirkung

Die einem Gremium angehörenden sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wirken bei Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, beratend mit. Bei Entscheidungen, die Forschung und Lehre unmittelbar berühren, wirken sie stimmberechtigt mit, wenn sie in der Hochschule eine entsprechende Funktion ausüben und über besondere Erfahrungen in dem jeweiligen Bereich verfügen.

§ 20

Öffentlichkeit

(1) An den Sitzungen der Gremien können Mitglieder der Hochschule als Zuhörer nach Maßgabe vorhandener Plätze teilnehmen. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit für eine Sitzung oder einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden; über den Antrag ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen.

(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die an der Sitzung der Gremien und ihrer Ausschüsse Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Beratung von Personal- und Prüfungsangelegenheiten bekannt gewordenen Tatsachen, auf Beschluss des Gremiums oder des Ausschusses im Einzelfall auch zur Verschwiegenheit über andere Tatsachen verpflichtet. Wahlangelegenheiten und Ergebnisse von Qualitätsbewertungsverfahren gelten nicht als Personalangelegenheiten.

§ 21

Wahlen

(1) Die Mitglieder in den Gremien werden von den Gruppen jeweils in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Stellvertretung der Mitglieder in den Gremien regelt die Hochschule in einer Satzung. Die Mitglieder im Hochschulrat werden nicht vertreten.

(2) Die Amtszeit der Studentinnen oder Studenten beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder in den Gremien zwei Jahre. Wiederwahl ist in allen Fällen möglich. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Mit einem Ausscheiden aus der Hochschule endet die Mitgliedschaft im Hochschulsenat.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen werden in der Wahlordnung getroffen. Sie kann für die Gremien unterschiedliche Regelungen vorsehen; sie kann andere Amtszeiten festsetzen, um einheitliche Wahlperioden zu ermöglichen.

Abschnitt IV
Studium und Prüfungen

§ 22

Mitgliedschaft

Die Studierenden werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. Sie verlieren die Mitgliedschaft durch Exmatrikulation.

§ 23

Immatrikulation, Hochschulzulassung

(1) Zu immatrikulieren sind Personen, die die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und bei denen kein Versagungsgrund vorliegt.

(2) Die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung besitzt, wer eine zum Fachhochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und die Zugangsprüfung bestanden hat. Nähere Regelungen über einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nach Satz 1 trifft der Senat durch Rechtsverordnung, über die Zugangsprüfung nach Satz 1 die Hochschule durch Satzung.

(3) Die Studiengänge der Hochschule sind zulassungsbeschränkt. Der Senat legt durch Rechtsverordnung die Zulassungszahlen fest. Bei der Festsetzung ist ein Kontingent an Studienplätzen vorzusehen, das Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Laufbahnabschnitts I vorbehalten ist, die nach laufbahnrechtlichen Vorschriften ausgewählt werden.

(4) Die Entscheidung im Zulassungsverfahren wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen oder der Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Dabei sind in jedem Fall folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. das Zeugnis, mit dem die Berechtigung zum Fachhochschulstudium erworben wurde,
2. das Ergebnis der Zugangsprüfung,
3. das Ergebnis eines Auswahlgespräches,
4. eine etwaige Berufsausbildung oder praktische Berufstätigkeit.

Die Hochschule regelt das Nähere durch Satzung.

(5) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Zulassung nach den Absätzen 3 und 4 abgelehnt worden ist,
2. die Bewerberin oder der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt oder die Zustimmung zu Maßnahmen verweigert, die zur Überprüfung der Zuverlässigkeit erforderlich sind,
3. keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen wird.

(6) Die Hochschule trifft die näheren Bestimmungen über die Immatrikulation und die Exmatrikulation durch Satzung.

(7) Die Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Polizei sind vor der Immatrikulation darauf hinzuweisen, dass sie für die Aufnahme in das Hauptstudium bestimmte, durch das Beamtenrecht vorgegebene körperliche und gesundheitliche Anforderungen erfüllen müssen. Von ihnen kann zur Entscheidungsfindung nach Absatz 4 Satz 1 ein Nachweis verlangt werden, der erwarten lässt, dass die körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen zu Beginn des Hauptstudiums erreicht werden können. Die Hochschule regelt das Nähere durch Satzung. Die dienstrechtliche Stellung von Studierenden bleibt durch das Studium unberührt.

§ 24

Exmatrikulation

(1) Mit der Aushändigung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Studienabschluss erfolgt die Exmatrikulation.

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. dies beantragen,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,
3. aufgrund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und der Zulassungsbescheid zurückgenommen worden ist,
4. die Prüfung oder einen Prüfungsbestandteil endgültig und unanfechtbar nicht bestanden haben.

(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation hätten führen können,
2. sie der Hochschule durch schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben; die Entscheidung wird von einem Ausschuss getroffen, den der Hochschulsenat einsetzt,
3. für sie eine Teilnahmepflicht an Lehrveranstaltungen besteht und sie diese Verpflichtung wiederholt nicht erfüllen, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund besteht,
4. sie an einer vorgeschriebenen Studienfachberatung nicht teilgenommen haben,
5. sie Studiengebühren nicht rechtzeitig entrichtet haben,
6. ihre Regelstudienzeit erheblich überschritten wird; das Nähere regelt die Hochschule.

Die Möglichkeit einer Entscheidung nach Satz 1 Nummer 2 schließt es nicht aus, dass gegen die Studierende oder den Studierenden aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen vorgegangen wird.

§ 25

Ablauf des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre.

(2) Die Studiengänge sollen mit einem gemeinsamen Grundstudium beginnen. Das Hauptstudium erfolgt getrennt nach Studiengängen. Der Wechsel in das Hauptstudium darf erst erfolgen, wenn alle Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgreich absolviert worden sind.

(3) Die Einzelheiten der Studiengänge regelt die Hochschule in Studienordnungen. Die Studienordnungen sollen ein die Studiengänge übergreifendes Angebot von Lehrveranstaltungen und gemeinsame Lehrveranstaltungen mit den staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg und gegebenenfalls mit Hochschulen anderer Länder ermöglichen.

(4) Die Lehrinhalte werden im Curriculum festgelegt.

§ 26

Wechsel des Studienganges

(1) Studierende können auf Antrag den Studiengang zum nächstmöglichen Zeitpunkt wechseln. Ein erneuter Wechsel ist nur unter besonderen Umständen möglich.

(2) Ein Wechsel in den Studiengang Polizei ist im Hauptstudium nur möglich, wenn die Studierenden zugleich als Anwärterin oder Anwärter für den Polizeivollzugsdienst ausgewählt werden.

§ 27

Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden erwerben die in den Studiengängen vermittelten Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden zur selbstständigen Arbeit und zum sicheren, eigenverantwortlichen Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten sich durch das Studium auf ein späteres berufliches Tätigkeitsfeld vor.

(2) Die Hochschule trägt dafür Sorge, dass die Studierenden diese Ziele gemäß der Aufgabenbeschreibung der Hochschule (§ 2) erreichen können. In das Studium sollen auch die Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Abschätzung ihrer Folgen einbezogen werden.

§ 28

Freiheit des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht,

1. die Lehrveranstaltungen der Hochschule zu besuchen,
2. im Rahmen der dafür erlassenen Ordnungen die Einrichtungen der Hochschule zu benutzen,
3. wissenschaftliche Meinungen frei zu erarbeiten und zu äußern.

(2) Die Freiheit des Studiums entbindet nicht von der Pflicht, die Studienordnungen, die Prüfungsordnungen sowie die Beschlüsse der zuständigen Organe für Organisation und Durchführung von Lehre und Studium zu beachten.

(3) Die Hochschule kann den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Teilnahme an Veranstaltungen der Hochschule kann für Studierende anderer Hochschulen oder der anderen Studiengänge beschränkt werden, wenn diese Beschränkung aufgrund eines dienstlichen Interesses an der Geheimhaltung der Inhalte erforderlich ist. Die Beschränkung ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 29

Studienberatung

(1) Die Hochschule ist verpflichtet, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende über allgemeine Fragen des Studiums zu unterrichten (allgemeine Studienberatung).

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen.

(3) Die Hochschule regelt das Nähere durch Satzung.

§ 30

Besondere Bestimmungen für den Studiengang Polizei

(1) Das Hauptstudium im Studiengang Polizei können nur Studierende absolvieren, die nach laufbahnrechtlichen Vorschriften zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes ausgewählt worden sind.

(2) Im Hauptstudium des Studienganges Polizei sind die Studierenden zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen verpflichtet. Der Hochschulrat kann beschließen, dass die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 1 in geeigneter Weise überprüft wird.

(3) Studierende des Studienganges Polizei werden exmatrikuliert, sobald sie aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden sind und sie nicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in einen anderen Studiengang wechseln.

(4) Der Ablauf des Studiums und die Prüfungen erfolgen nach Maßgabe der Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Studiengang Polizei wird durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen.

(5) Das Curriculum und die Studienordnung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 31

Prüfungen der Hochschule

(1) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob Studierende das Studienziel erreichen können oder am Ende des Studienganges erreicht haben.

(2) Die Einzelheiten der von der Hochschule abzunehmenden Prüfungen werden in Prüfungsordnungen geregelt. In den Ordnungen sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. Studienziel und Prüfungszweck,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
3. die Prüfungsgegenstände,
4. Zahl, Art und Dauer und Bewertung von Prüfungsleistungen,
5. bei studienbegleitenden Prüfungen die Abfolge der Prüfungsleistungen,
6. die Auswahl und Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
7. die Fristen, innerhalb derer die Prüfungsleistungen zu bewerten sind,
8. die Fristen für die Meldungen zur Prüfung,
9. den Ablauf des Prüfungsverfahrens,
10. die Folgen eines Täuschungsversuches,
11. eine Gliederung der Prüfung in Abschnitte,
12. die Mitteilung von Teilergebnissen und das Recht zur Akteneinsicht,
13. die Wiederholbarkeit von Prüfungen und die Fristen für die Ablegung von Prüfungen,
14. Schutzbestimmungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz,
15. die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden gegen Prüfungsentscheidungen,
16. die nach bestandener Prüfung zu verleihenden Hochschulgrade und die sonstigen Abschlusszeugnisse.

§ 32

Prüfungsbefugnis

(1) Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für die in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Fachgebiete zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(2) Sofern die Hochschule aufgrund besonderer Umstände nicht in der Lage ist, eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß Absatz 1 zu bestellen, können andere geeignete Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sein müssen und eine vergleichbare Qualifikation besitzen, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Auch in diesem Fall muss die Prüferin oder der Prüfer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der nach der Prüfungsordnung vorgesehenen zuständigen Stelle bestellt.

(4) An der Bewertung von Prüfungsleistungen dürfen nur prüfungsberechtigte Personen mitwirken.

§ 33

Abschluss

(1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den akademischen Grad des Bachelors.

(2) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, kann an den Hamburger Hochschulen oder nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen den Ländern an deren Hochschulen weiterstudieren.

§ 34

Weiterbildendes Studium

(1) Die Hochschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 3 weiterbildende Studien anbieten. Dabei muss das Lehrangebot für die Lehre in den Studiengängen Polizei und in weiteren von der Hochschule eingeführten Studiengängen sichergestellt bleiben.

(2) Die weiterbildenden Studien dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und der Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen.

(3) Zugangsvoraussetzung ist die für eine Teilnahme erforderliche Eignung, die im Beruf oder auf andere Weise erworben sein kann.

(4) Für weiterbildende Studien darf ein Grad nicht verliehen werden.

(5) Weiterbildende Studien können auf privatrechtlicher Grundlage angeboten werden. Die dadurch erlangten Mittel stehen der Hochschule zusätzlich zur Verfügung.

(6) Die Hochschule kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde weiterbildende Studiengänge, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, einführen. Sie kann für diese Studiengänge abweichend von Absatz 4 einen Mastergrad verleihen. Die Einzelheiten regelt die Hochschule durch Satzung.

Abschnitt V

Aufsicht und Genehmigung

§ 35

Aufsicht

(1) Die Hochschule unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde unter Beachtung der für das Hochschulwesen geltenden Grundsätze. In Angelegenheiten der Lehre, des Studiums, der Forschung und der Berufung von Professorinnen und Professoren handelt diese im Einvernehmen mit der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde.

(2) Die zuständige Behörde kann anstelle der Hochschule handeln, wenn deren Organe handlungsunfähig sind oder es trotz Aufforderung unterlassen zu handeln. Maßnahmen nach Satz 1 sind so zu treffen, dass die Hochschule ihre Aufgaben alsbald wieder selbst erfüllen kann.

(3) Die Hochschule nimmt ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten unter der Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde wahr. Selbstverwaltungsangelegenheiten sind alle Angelegenheiten, die nicht staatliche Auftragsangelegenheiten sind.

(4) Die zuständige Behörde kann zu allen Sitzungen der Gremien und ihrer Ausschüsse Vertreterinnen oder Vertreter entsenden. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36

Genehmigung

(1) Der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen die von der Hochschule oder ihren Organen erlassenen Ordnungen und Vorschriften über:

1. die Einrichtung eines Studienganges gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 oder § 34 Absatz 6,
2. die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gemäß § 2 Absatz 2,
3. die Grundordnung der Hochschule,
4. das Curriculum und die Studienordnung gemäß § 30 Absatz 5,
5. Regelungen betreffend die Zulassungsprüfung.

Die Genehmigung kann aus den in Absatz 2 genannten Rechtsgründen und aus den in Absatz 3 genannten Sachgründen versagt werden. Die Genehmigung kann teilweise und mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Genehmigung kann widerrufen werden; die Vorschrift tritt mit dem im Widerruf bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, bei Verstößen

1. gegen Rechtsvorschriften,
2. gegen Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern.

(3) Die Genehmigung kann versagt werden bei Nichtübereinstimmung mit den Zielen und Planungen des Landes in struktureller, kapazitätsbezogener und finanzieller Hinsicht.

(4) Aus den in den Absätzen 2 und 3 genannten Gründen kann die zuständige Behörde den Erlass oder die Änderung von Satzungen oder sonstigen Regelungen nach Absatz 1 verlangen. Die zuständigen Organe der Hochschule müssen darüber beraten und beschließen. Das Verlangen wird gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten erklärt. Mit dem Verlangen

kann eine angemessene Frist gesetzt werden, in der die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Kommen die zuständigen Organe der Hochschule dem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen.

§ 37

Auftragsverwaltung

(1) Die Hochschule nimmt als staatliche Auftragsangelegenheiten wahr:

1. die Bewirtschaftung der ihr zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens,
2. die Verwaltung der ihr zur Verfügung gestellten Grundstücke und Einrichtungen sowie die Mitwirkung bei der Planung und Realisierung solcher Einrichtungen; sie ist an der Planung frühzeitig zu beteiligen,
3. die Personalangelegenheiten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes an der Hochschule und die Einstellung von Personal, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes staatlichen Stellen vorbehalten ist.

(2) Im Benehmen mit der Hochschule kann ihr die Wahrnehmung weiterer Angelegenheiten, die mit ihren Aufgaben zusammenhängen, als staatliche Auftragsangelegenheiten übertragen werden. Sie kann mit Einwilligung der zuständigen Behörde vereinbaren, dass eine andere geeignete Stelle alle oder bestimmte Auftragsangelegenheiten wahrnimmt.

(3) In Auftragsangelegenheiten sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden. Die zuständige Behörde übt die Fachaufsicht aus, soweit nicht über diese Angelegenheiten Ziel- und Leistungsvereinbarungen geschlossen sind.

§ 38

Übertragungsermächtigung

Der Senat kann die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

Abschnitt VI
Haushalt

§ 39

Haushaltswirtschaft

(1) Die Hochschule stellt sämtliche Einnahmen und Ausgaben in einen Wirtschaftplan ein.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Hochschule erhält jährlich eine Globalzuweisung, die sich an den in Lehre und Forschung erbrachten Leistungen orientiert. Die Globalzuweisung besteht aus dem Grundbudget, das sich an absoluten Belastungsparametern orientiert, und dem indikatorengesteuerten Leistungsbudget, dessen Indikatorendefinition und Berechnungsmodus mittelfristig gleich bleiben sollen. Die Globalzuweisung wird aufgrund einer dreijährigen Bedarfs- und Entwicklungsplanung festgelegt. Daneben können der Hochschule Innovationsmittel zugewiesen werden, die als konkreter Finanzbetrag für bestimmte Ziele vereinbart werden.

(3) Die Hochschule und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die zuständige Behörde, treffen verbindliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Vereinbarungen sind jährlich fortzuschreiben. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen regeln für die Globalzuweisung nach Absatz 2 deren Aufteilung sowie die anzuwendenden Kennzahlen und Indikatoren. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollen die Verfahren für die Feststellung des Zielerreichungsgrades und die sich aus dem Zielerreichungsgrad ergebenden Konsequenzen regeln.

§ 40

Gebühren

(1) Die Hochschule kann in ihrer Satzung Gebühren und Entgelte für besondere Leistungen und die Benutzung ihrer Einrichtungen erheben. Für das weiterbildende Studium werden mindestens kostendeckende Gebühren erhoben.

(2) Während des Grundstudiums werden keine Gebühren erhoben.

(3) Der Senat kann durch Rechtsverordnung bestimmen, ob und in welcher Höhe Studiengebühren während des Hauptstudiums erhoben werden. Für den Studiengang Polizei ist die Erhebung von Studiengebühren nicht zulässig. Die Einnahmen aus den Studiengebühren stehen der Hochschule zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung.

Abschnitt VII
Übergangsvorschriften

§ 41

Vorläufige Besetzung der Organe

(1) Zur Gründung der Hochschule ist die zuständige Behörde befugt,

1. die Präsidentin oder den Präsidenten zu bestellen,
2. die Vertreterin oder den Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten zu bestellen und
3. einen Gründungshochschulsenat einzusetzen, der bis zur Wahl des Hochschulsenates dessen Aufgaben wahrnimmt.

(2) Die ersten Wahlen zur Bildung des Hochschulsenates sind spätestens sechs Monate, die erste Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 13 ist erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen.

(3) Der erste Hochschulrat ist spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vollständig zu besetzen.

§ 42

Einführung des Bachelorgrades,
vorläufiger Studienabschluss

(1) Bis zur Einführung des Bachelorgrades verleiht die Hochschule nach einer bestandenen staatlichen Abschlussprüfung für die Studierenden des Studienganges Polizei den Grad „Diplom-Verwaltungswirtin/Polizei“ oder „Diplom-Verwaltungswirt/Polizei“ jeweils mit Angabe der Fachrichtung Öffentliche Verwaltung mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“). In der Diplom-Urkunde wird der Studiengang aufgeführt.

(2) Die Hochschule führt, unterstützt durch die zuständige Behörde, die erforderlichen Maßnahmen durch, um zukünftig anstelle des Diplomgrades einen Bachelorgrad nach § 33 verleihen zu können. Die Hochschule schafft hierzu die erforderlichen Strukturen.

(3) Spätestens vier Jahre nach Gründung der Hochschule sollen die Maßnahmen zur Umstellung des Studienganges zur Verleihung eines Bachelorgrades abgeschlossen sein.

§ 43

Vorläufiges Zulassungsverfahren

Bis zur Einrichtung des Studienganges Sicherheits-Management, für längstens vier Jahre nach Gründung der Hochschule, erfolgt die Zulassung der Studierenden zum Studiengang Polizei nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften.

Artikel 2

Aufhebung des Gesetzes über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und der Verordnung über die Verleihung des Diplomgrades durch die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung auf Grund einer bestandenen staatlichen Abschlussprüfung

Das Gesetz über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 183, 203) und die Verordnung über die Verleihung des Diplomgrades durch die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung auf Grund einer bestandenen staatlichen Abschlussprüfung vom 22. Juni 1981 (HmbGVBl. S. 160) in den jeweils geltenden Fassungen werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

§ 1 des Hamburgische Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. S. 494), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung“ durch „Hochschule der Polizei Hamburg“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 3 wird die Bezeichnung „Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung“ durch die Bezeichnung „Hochschule der Polizei Hamburg“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hamburgische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

1. § 88 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

   „3. die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg,“.

2. § 90 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für Hochschulprüfungen und außer in den Fällen, in denen sie eine Laufbahnbefähigung vermitteln, nicht für Staatsprüfungen, mit denen ein Hochschulstudium abgeschlossen wird.“

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

In § 116 Absatz 3 Satz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. S. 494), wird der Punkt am Ende durch folgende Textstelle ersetzt:

„; die Ausbildung dieser Bewerber kann abweichend von § 22 geregelt werden.“

Artikel 6

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

In § 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) wird die Bezeichnung „Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung“ durch die Bezeichnung „Hochschule der Polizei Hamburg“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. S. 494), wird wie folgt geändert:

1. § 3 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

      „6. dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg die nach dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614) in der jeweils geltenden Fassung zuständige Behörde,“.

   b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

      „7. Professoren der Hochschule der Polizei Hamburg der Präsident im Einvernehmen mit der nach dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg zuständigen Behörde,“.

2. In Anlage 1 wird die Besoldungsgruppe 3 der Landesbesoldung W wie folgt geändert:

   Bei der Amtsbezeichnung „Präsident“ wird der Zusatz „ – der Hochschule der Polizei Hamburg“ angefügt.

Artikel 8

Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung

Die Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 4. Januar 2005 (HmbGVBl. S. 2), zuletzt geändert am 28. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 223), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „für die Rektorin oder den Rektor sowie die stellvertretende Rektorin oder den stellvertretenden Rektor der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung“ durch die Wörter „für die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „Das Gleiche gilt für die nach dem Gesetz über die Hochschule für Finanzen Hamburg vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 517, 518) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden.“

   b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Das Gleiche gilt für die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule für Finanzen Hamburg und für die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg gegenüber den nach dem Gesetz über die Hochschule für Finanzen Hamburg und dem Gesetz

über die Hochschule der Polizei Hamburg zuständigen Behörden."

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

      „2. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg,".

   b) Nummer 3 wird gestrichen.

   c) Nummer 4 wird neue Nummer 3.

4. § 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Das Gleiche gilt für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Hochschule für Finanzen Hamburg im Einvernehmen mit der nach dem Gesetz über die Hochschule für Finanzen Hamburg zuständigen Behörde und für die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg im Einvernehmen mit der nach dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg zuständigen Behörde."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Rektorin oder der Rektor sowie die stellvertretende Rektorin oder der stellvertretende Rektor der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung" durch die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule der Polizei Hamburg" ersetzt.

   b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Das Gleiche gilt für die nach dem Gesetz über die Hochschule für Finanzen Hamburg und dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde für die Bereiche der Hochschule für Finanzen Hamburg und der Hochschule der Polizei Hamburg."

Artikel 9

Schlussbestimmungen

§ 1

Überführung des Studienganges Polizei

Der bisherige Studiengang der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung wird an die Hochschule der Polizei Hamburg in den dort zu errichtenden Studiengang Polizei überführt.

§ 2

Übergangsvorschrift betreffend begonnener Studiengänge

Die an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Ausbildungen werden an der Hochschule der Polizei Hamburg fortgeführt. Für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben, finden die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 3

Überleitungsvorschrift zum Haushalt

Die laufenden Ausgaben der Hochschule bis zum 31. Dezember 2006 werden aus den vorhandenen Ansätzen des Einzelplanes 8.1, Kapitel 8500, gedeckt. Erstattungen zwischen der Hochschule und dem Einzelplan 8.1 finden in diesem Zeitraum nicht statt.

§ 4

Fortgeltende Verordnungsermächtigung

Der Senat bleibt ermächtigt, die Hochschul-Leistungsbezügeverordnung zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt, Hamburg den 22. Dezember 2006.

Der Senat

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“

Vom 22. Dezember 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Aufhebung

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Rechtsnachfolge

In die nach der Auflösung verbleibenden Rechte und Pflichten der Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ tritt die Freie und Hansestadt Hamburg vertreten durch die zuständige Behörde als Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Ausgefertigt, Hamburg den 22. Dezember 2006.

Der Senat

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaft – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ als Serviceeinrichtung für die Forschung mit den Standorten Kiel und Hamburg

Vom 22. Dezember 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 16. und 23. November 2006 in Kiel und Hamburg unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaft – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ als Serviceeinrichtung für die Forschung mit den Standorten Kiel und Hamburg wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 11 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt, Hamburg den 22. Dezember 2006.

Der Senat

Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ als Serviceeinrichtung für die Forschung mit den Standorten Kiel und Hamburg

Das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr,
und
die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Wissenschaft und Forschung,

schließen über die Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz- Informationszentrum Wirtschaft“ vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Es ist der gemeinsame Wille der Landesregierung Schleswig-Holsteins und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, aus der mit Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft vom 29. Mai 2000 errichteten Stiftung öffentlichen Rechts „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“, derzeit bestehend aus einem Forschungsbereich, einem Informationsbereich und einer zentralen Infrastruktur, den Informationsbereich mit anteiliger Infrastruktur (im Folgenden „Bibliothek HWWA“ genannt), mit der nicht rechtsfähigen Anstalt des Landes Schleswig-Holstein „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften“ (im Folgenden „ZBW“ genannt), zu einer überregionalen Einrichtung in einer schleswig-holsteinischen Stiftung des öffentlichen Rechts zusammen zu führen und gemeinsam auszustatten und zu finanzieren. Damit folgen die Länder dem Votum der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK).

§ 1

Errichtung der Stiftung

(1) Das Land Schleswig-Holstein errichtet nach schleswig-holsteinischem Landesrecht unter dem Namen „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ (im Folgenden „Stiftung ZBW“ genannt) zum 1. Januar 2007 eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Stiftungssitz ist Kiel. Die Stiftung unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen Standort in Hamburg.

(2) Das Land Schleswig-Holstein wird die dem Institut für Weltwirtschaft (nicht rechtsfähige Anstalt des Landes Schleswig-Holstein) als Abteilung angeschlossene „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften“ (im Folgenden „ZBW“ genannt) in die Stiftung überführen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird den Informationsbereich mit anteiliger Infrastruktur (im Folgenden „Bibliothek HWWA“ genannt) aus der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ nach Maßgabe dieses Staatsvertrages in die Stiftung ZBW überführen.

(4) Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg stellen sicher, dass die Stiftung ZBW für die Dauer der gemeinsamen Finanzierung als Einrichtung an den Standorten Kiel und Hamburg funktionsfähig bleibt.

§ 2

Aufgaben der Stiftung

(1) Die Stiftung ZBW ist eine Serviceeinrichtung von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischem Interesse.

(2) Die Stiftung ZBW dient der Forschung und erfüllt als öffentliche fachwissenschaftliche Spezialbibliothek die Serviceaufgabe einer Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften. Sie ist eine nutzerorientierte Bibliothek, die modernen und innovativen Anforderungen der Informationsvermittlung verpflichtet ist. Die Stiftung ZBW unterhält enge

Beziehungen zu wissenschaftlichen Institutionen, zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des In- und Auslandes, zur Wirtschaftspraxis und zu nationalen und internationalen Einrichtungen der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung und Informationsvermittlung. Sie kann weitere in Zusammenhang mit der wirtschaftswissenschaftlichen Informationsversorgung stehende Aufgaben übernehmen.

(3) Das Nähere hierzu regeln das Errichtungsgesetz sowie die Satzung der Stiftung ZBW.

§ 3

Finanzierung

(1) Die Länder Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg sind sich darüber einig, dass die Stiftung ZBW gemäß dem Vorschlag der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) als eine Serviceeinrichtung von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischem Interesse auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung der Forschung von Bund und Ländern nach Artikel 91 b Grundgesetz in der jeweiligen Fassung finanziert wird.

(2) Die Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg tragen den auf das Land Schleswig-Holstein nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung entfallenden Sitzlandanteil an der Gesamtzuwendung für die Stiftung ZBW – bestehend aus der Zuwendung für Betriebs- und Investitionskosten – gemeinsam. Die Verteilung des Sitzlandanteiles zwischen den Vertragspartnern wird von den zuständigen Fachministerien beider Länder innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes der Stiftung ZBW festgelegt.

(3) Die Verteilung des gemeinsam zu erbringenden Sitzlandanteils werden die Vertragsparteien erstmalig drei Jahre nach Errichtung der Stiftung ZBW prüfen und ggf. neu festlegen. Weitere Prüfungen erfolgen auf Verlangen jedes der beiden Vertragspartner.

Grundlage ist der auf die jeweiligen Standorte entfallende Zuwendungsbedarf im Jahr 2007 unter Berücksichtigung der anteiligen Kosten für die zentrale Verwaltung der Stiftung ZBW. Der auf das jeweilige Land entfallende Anteil an den Gesamtkosten wird nicht von der Anzahl der Beschäftigten und der Größe der Einrichtung am jeweiligen Standort abhängig gemacht.

(4) Die Höhe der jährlichen Zuwendungen wird auf der Grundlage eines von der Stiftung ZBW vorgelegten Programmbudgets im Rahmen einer gemeinsamen Verhandlung beider Länder mit dem Bund für das Verfahren in den BLK-Gremien festgelegt. Die Finanzierung des Anteils der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt gemäß dem Verfahren der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung.

(5) Die Bewilligung der Zuwendungen an die Stiftung ZBW erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein, das auch die Prüfung der Verwendungsnachweise übernimmt. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält jeweils eine Kopie der Bewilligungsbescheide und der Verwendungsnachweisprüfungen.

(6) Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, die Stiftung ZBW zu prüfen.

§ 4

Vermögensausstattung, Überleitung der Beschäftigten

(1) Das der ZBW zuzurechnende Vermögen des Instituts für Weltwirtschaft geht mit Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes der Stiftung ZBW im vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie mit den entsprechenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stiftung ZBW über. Die anonymisierte Liste der betroffenen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ist als Anlage 1 angefügt; sie ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Der Bestand der Bibliothek HWWA wird im vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie mit den entsprechenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen im Wege der Einzelrechtsnachfolge in die Stiftung ZBW eingebracht. Die Stiftung ZBW tritt in alle Rechte und Verpflichtungen der Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ ein, soweit sie den Bestand der Bibliothek HWWA und die dort beschäftigten Personen betreffen. Die anonymisierte Liste der betroffenen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse (Anlage 2) und die Liste der sonstigen Verträge (Anlage 3), die dem Vertrag beigefügt werden, sind Vertragsbestandteil. Ein Widerspruchsrecht gegen den Übergang der Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse auf die Stiftung ZBW wird ausgeschlossen. Diejenigen Beschäftigten, deren Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ vom 29. Mai 2000 (HmbGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2004 (HmbGVBl. S. 197), von der Freien und Hansestadt auf die Stiftung HWWA übergeleitet wurden, können innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens nach Absatz 3 durch schriftliche Erklärung gegenüber der fachlich zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg eine Weiterbeschäftigung im Dienst der Freien und Hansestadt verlangen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, so wird das Arbeitsverhältnis ab dem Tage nach Eingang der schriftlichen Erklärung bei der fachlich zuständigen Behörde, frühestens aber ab dem 1. Januar 2007, mit der Freien und Hansestadt Hamburg fortgesetzt.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, die Beschäftigten, deren Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse in Anlage 2 aufgeführt werden, schriftlich über die Überleitung ihrer Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse zu unterrichten. Dabei ist auf die Regelungen in Absatz 2 Sätze 4, 5 und 6 hinzuweisen.

(4) In die zwischen der Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ und den zu übernehmenden Beschäftigten der Bibliothek HWWA abgeschlossenen Altersteilzeitregelungen tritt die Stiftung ZBW ein. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Kosten dieser Regelungen werden aus der Zuwendung von Bund und Ländern finanziert und dem Standort Hamburg zugerechnet.

(5) Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang ist der 1. Januar 2007.

§ 5

Unterbringung

(1) Das Land Schleswig-Holstein stellt Gebäude für die Unterbringung der Stiftung ZBW am Standort Kiel unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt Gebäude für die Unterbringung der Stiftung ZBW am Standort Hamburg

für die Dauer der gemeinsamen Finanzierung der Stiftung ZBW unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Bei Neubauten oder Verlagerung von Teilen der Stiftung ZBW in den Hoheitsbereich des jeweils anderen Landes, welche Baumaßnahmen erforderlich machen, tragen beide Länder im Verhältnis zueinander die dadurch anfallenden Kosten entsprechend der in § 3 Absätze 2 und 3 festgelegten Verteilung.

§ 6

Stiftungsorgane, Abstimmungsverhalten

(1) Dem Stiftungsrat gehören das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg mit paritätischer Mitgliederzahl an. Einzelheiten über die Zusammensetzung des Stiftungsrates, der Organe und Gremien der Stiftung ZBW und ihre Aufgaben regeln das Errichtungsgesetz und die Satzung.

(2) Die von den Ländern entsandten Mitglieder des Stiftungsrates werden sich in allen finanziellen und Satzungsangelegenheiten sowie den Fragen der Organisationsstruktur, der Standorte und der Benennung von Leitungskräften jeweils vor den Sitzungen mit dem Ziel einer einheitlichen Stimmabgabe untereinander beraten. Kommt bei der Beratung ein einheitliches Meinungsbild beider Vertragspartner nicht zustande, so werden die Mitglieder der beiden Länder nicht gegeneinander stimmen, sondern spätestens bis zur übernächsten Sitzung versuchen, sich abzustimmen.

§ 7

Überleitungsbestimmungen

(1) Für die in § 4 genannten Beschäftigten gelten folgende Regelungen:

1. Betriebsbedingte Kündigungen sind bis zum 31. Dezember 2008 ausgeschlossen.
2. Es gilt das Tarifrecht des Landes Schleswig-Holstein.
3. Die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis beim Land Schleswig-Holstein, der Stiftung Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) oder der Freien und Hansestadt Hamburg zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung werden so angerechnet, als wenn sie bei der Stiftung ZBW zurückgelegt worden wären.

(2) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten mit Ausnahme der zu übernehmenden Beschäftigten der Bibliothek HWWA, die Ansprüche auf Leistungen nach Absatz 3 haben, stellt die Stiftung ZBW sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und dauerhaft erhalten bleiben.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, die Altersversorgungslasten für übernommene Beschäftigte der Bibliothek HWWA, die Anspruch auf Leistungen aus dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz haben, zu gewährleisten. Dafür erhält die Freie und Hansestadt Hamburg einen Versorgungszuschlag in der jeweils vorgesehenen Höhe (für die Angestellten und Arbeiter derzeit 10,5 % der jeweils im Dienst der Stiftung ZBW erzielten ruhegeldfähigen Vergütung bzw. Löhne, für die von der Freien und Hansestadt Hamburg beurlaubten und zukünftig in der Stiftung ZBW tätigen Beamten derzeit 30 % der jeweils im Dienst der Stiftung ZBW erzielten und bei entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsrechts ruhegehaltfähigen aktiven Bezüge).

(4) Die Stiftung ZBW gewährt den Beschäftigten nach Absatz 3 die jeweiligen Versorgungsleistungen. Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt der Stiftung ZBW für die von der Stiftung ZBW übernommenen Beschäftigten der Bibliothek HWWA die für die Versorgungsbezüge nach Absatz 3 erforderlichen Mittel nach Bedarf zur Verfügung. Besteht ein Rechtsanspruch der Versorgungsempfänger (gemäß Anlage 2) auf Beihilfezahlungen entsprechend der Hamburgischen Beihilfeverordnung vom 8. Juli 1985 in der jeweils geltenden Fassung, so erhält die Stiftung ZBW von der Freien und Hansestadt Hamburg die dafür erforderlichen Mittel. Im Falle der Auflösung der Stiftung ZBW tritt die Freie und Hansestadt Hamburg in die Pflichten der Stiftung gegenüber den betreffenden Versorgungs- und Beihilfeempfängern ein. Bei Überzahlung von Beihilfe oder Versorgung sowie in anderen Fällen der Rückforderung tritt die Stiftung ZBW die entsprechenden Ansprüche an Freie und Hansestadt ab.

§ 8

Fortbildung

Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg werden allen Beschäftigten der Stiftung ZBW die gleichen Teilnahmemöglichkeiten an den Aus- und Fortbildungsangeboten des jeweiligen Landes und seinen Einrichtungen einräumen.

§ 9

Beenden der Finanzierung, Auflösung der Stiftung

(1) Die Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, jeder für sich durch Kündigung oder im gegenseitigen Einvernehmen durch Auflösung dieses Vertrages die gemeinsame Finanzierung der Stiftung ZBW zu beenden. In beiden Fällen kann die Stiftung ZBW durch den zur weiteren Finanzierung bereiten Vertragspartner ganz oder anteilig fortgeführt werden. Ist jedoch bei der Beendigung der gemeinsamen Finanzierung keiner der Vertragspartner zur weiteren Finanzierung der Stiftung ZBW bereit, so ist die Stiftung fristgerecht nach den Regelungen der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung aufzulösen.

(2) Ist im Falle der Kündigung durch das Land Schleswig-Holstein die Freie und Hansestadt Hamburg bereit, die Aufgaben der Stiftung ZBW fort zu führen, wird die Schleswig-Holsteinische Stiftung aufgelöst und die Weiterführung nach Hamburger Landesrecht geregelt.

(3) Ist im Falle der Kündigung durch die Freie und Hansestadt Hamburg die Stiftung von Schleswig-Holstein mit Ablauf der Kündigungsfrist nicht aufgelöst worden, so gilt dies als Erklärung, dass Schleswig-Holstein den Sitzlandanteil der gemeinsamen Forschungsförderung für die verbleibende Stiftung zukünftig alleine trägt.

(4) Wird die Stiftung von einer Vertragspartei weitergeführt, ist ein entsprechender Wertausgleich auf eingebrachtes Stiftungsvermögen zu leisten. Hinsichtlich der Bemessung des Wertausgleichs verpflichten sich die Vertragsparteien zur am Zwecke der Erhaltung der Stiftung orientierten gegenseitigen Rücksichtnahme.

(5) Bei einer Auflösung fällt das Stiftungsvermögen – nach Abzug aller Verbindlichkeiten der Stiftung sowie der durch die Auflösung entstehenden Kosten und sonstigen Lasten – dem Bund und den beiden Ländern im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zuwendungen anheim; die Gebäude verbleiben im Eigentum des jeweiligen Landes.

§ 10

Rechtsansprüche Dritter

Rechtsansprüche Dritter werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 11

Vertragsdauer, Kündigung, Bestand

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, er tritt am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum 31. Dezember eines Kalenderjahres. Dieser Vertrag kann erstmals zum 31. Dezember 2009 mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 gekündigt werden. Der in Satz 2 genannte früheste Kündigungstermin gilt nicht für den Fall einer Änderung des Stiftungserrichtungsgesetzes, es sei denn, die Freie und Hansestadt Hamburg hat sich mit dieser Änderung einverstanden erklärt.

(3) Dieser Vertrag gilt entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Eingliederung der Bibliothek der HWWA die Stiftung ZBW bereits besteht.

Für das Land Schleswig-Holstein.
Für den Ministerpräsidenten

Kiel, den 16. November 2006

Dietrich Austermann
Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat

Hamburg, den 23. November 2006

Jörg Dräger, Ph.D. (Cornell U.)
Präses der Behörde für Wissenschaft und Forschung

Personal ZBW - Überleitung in Stiftung ZBW Anlage 1

Lfd. Nr.	Stellennummer	Lfd. Nr.	Stellennummer	Lfd. Nr.	Stellennummer
1	425 71 - 59	46	425 71 - 38	91	425 71 - 12
2	425 71 - 26	47	426 73 - 3	92	425 73 - 5
3	426 73 - 2	48	425 71 - 10	93	425 71 - 36
4	425 71 - 21	49	425 71 - 88	94	425 73 - 4
5	425 73 - 2	50	425 71 - 39	95	425 71 - 75
6	425 01 - 43	51	425 71 - 68	96	425 71 - 7
7	425 71 - 40	52	426 71 - 9	97	425 71 - 77
8	426 71 - 4	53	425 71 - 91	98	425 71 - 89
9	425 71 - 35	54	422 71 - 3	99	425 71 - 27
10	425 71 - 20	55	422 71 - 3	100	425 71 - 87
11	425 71 - 82	56	425 71 - 23	101	425 71 - 1
12	425 71 - 71	57	425 71 - 44	102	425 71 - 8
13	426 71 - 8	58	425 71 - 25	103	425 71 - 86
14	425 71 - 67	59	422 71 - 2	104	425 71 - 83
15	425 71 - 9	60	425 71 - 64	105	425 71 - 5
16	425 71 - 16	61	425 71 - 60	106	426 71 - 5
17	425 71 - 28	62	426 71 - 7	107	425 71 - 4
18	425 71 - 78	63	425 71 - 52	108	425 71 - 79
19	425 71 - 16	64	425 71 - 66	109	422 71 - 1
20	425 71 - 51	65	425 71 - 50	110	425 74 - 5
21	425 71 - 15	66	425 71 - 18	111	425 71 - 81
22	425 71 - 72	67	426 71 - 1	112	425 71 - 80
23	425 71 - 29	68	425 71 - 64	113	425 71 - 40
24	426 71 - 14	69	425 71 - 17	114	426 71 - 2
25	425 71 - 54	70	425 71 - 31	115	425 71 - 58
26	426 71 - 9	71	425 71 - 11	116	425 74 - 4
27	425 71 - 30	72	425 71 - 14	117	425 71 - 19
28	425 71 - 37	73	425 71 - 32	118	425 71 - 38
29	426 73 - 1	74	425 71 - 85	119	425 71 - 13
30	425 73 - 1	75	425 71 - 63	120	425 71 - 2
31	426 71 - 12	76	426 71 - 6	121	425 71 - 42
32	425 71 - 55	77	425 74 - 1	122	425 71 - 76
33	425 71 - 84	78	425 71 - 24	123	425 71 - 33
34	426 71 - 10	79	422 71 - 4	124	426 71 - 3
35	425 71 - 39	80	425 71 - 57	125	425 71 - 3
36	425 71 - 46	81	426 73 - 4	126	425 71 - 90
37	425 71 - 48	82	425 71 - 70	127	425 71 - 6
38	425 71 - 65	83	425 71 - 34	128	426 71 - 11
39	425 71 - 41	84	425 71 - 83		
40	425 71 - 75	85	425 71 - 74		
41	425 71 - 73	86	425 73 - 3		
42	425 71 - 69	87	426 71 - 13		
43	426 71 - 15	88	425 71 - 21		
44	425 71 - 43	89	425 71 - 62		
45	426 71 - 1	90	425 71 - 53		

Anlage 2

Personal "Bibliothek HWWA" - Überleitung in Stiftung ZBW

lfd. Nr.	Stellennummer	lfd. Nr.	Stellennummer
1	8896071	53	8894329
2	8894892	54	8894884
3	8892733	55	8898022
4	8894418	56	8894809
5	8898057	57	8892369
6	8597191	58	8896020
7	8895040	59	8892377
8	8895236	60	8895465
9	8895058	61	8895864
10	8894191	62	8894906
11	8587175	63	8894515
12	8892521	64	8894256
13	8894311	65	8386226
14	8898278	66	8894841
15	8894850	67	8894159
16	8895821	68	8895848
17	8894272	69	8894248
18	8896038	70	8895961
19	8897379	71	8891621
20	8894876	72	8894221
21	8898154	73	8894337
22	8894949	74	8894230
23	8895694	75	8897883
24	8892407	76	8895686
25	8896500	77	8896879
26	8896992	78	8895376
27	8401641	79	8895724
28	8895431	80	8894931
29	8897921	81	8892547
30	8892415	82	8896569
31	8894833	83	8895007
32	8895261	84	8894281
33	8894647	85	8897395
34	8892300	86	8894434
35	8894914	87	8896097
36	8894451	88	8896348
37	8894981	89	8898006
38	8894094	90	8800529
39	8894264	91	8895023
40	8894892	92	8401659
41	8895481	93	8895538
42	8898367	94	8896518
43	8896747	95	8894442
44	8898031	96	8892679
45	8894299	97	8895775
46	8898057	98	8894582
47	8894779	99	8401632
48	8895708	100	Drittm. 1
49	8895601	101	Drittm.2
50	8894086	102	Drittm.3
51	8897841	103	Drittm. 4
52	8895571		

Anlage 3

HWWA: Vertragliche Verpflichtungen 2006 - Überleitung ZBW

Firma	Art des Vertrages	Laufzeit	Vertrags-beginn	Kündigungs-frist	mtl. EUR	vtl. EUR	4-mtl. EUR	hj. EUR	jährl. EUR	Gesamtsumme EUR
Hausverwaltung										
Alizweck	Wartung Hygienesystem	1 Jahr/Verl.unbef.	29.11.2002	2 M.zum 28.11.		495,90				1.983,60
B & T	Wartung Telefonanlage	2Jahre/Verl.unbef.	01.01.2002	3 M.zum 30.11.		2.194,94				8.779,78
Bosch	Wartung Zeituhr	unbefristet				112,20				448,80
Bosch	Brandmeldeanlage	unbefristet				216,56				866,24
City Express	Kurierfahrten (mtl.Durchschnitt)	unbefristet			2.510,00					30.120,00
Dataport (LIT)	div. Verträge/Telefon/Datenleitungen (mtl.Durchschnitt)		14/15.09.98	3 M.zum Sept.	2.512,00					30.144,00
D & H	Wartung Brandschutz	unbefristet							223,00	223,00
Dela	Leuchtstoffröhrenentsorgung (Wartung)									180,96
Dela	Leuchtstoffröhrenentsorgung (Entsorgung: einmalig alle 2 Jahre)									200,00
Henning	Systementsorgung, Miete Umleerbehälter	01-11/06	01.12.2004	Vertrag bis 30.11.06	144,00					1.584,00
Gareg	Kantine, Fettentsorgung (mtl.Durchschnitt)	unbefristet			44,48					533,76
Gehwegreinigung	Neuer Jungfernstieg				286,90					3.410,00
Gehwegreinigung	Eppendorf				14,38					179,00
Hansenet	Telefonanschluss Haus 2				109,00					1.308,00
Henning	Systementsorgung, Miete Umleerbehälter	01-11/06	01.12.2004	Vertrag bis 30.11.06	144,00					1.584,00
Hütter	Wartung Aufzüge Haus 1	2Jahre/Verl.unbef.	01.01.2002	3 M.zum 31.12.				5.991,40		11.982,80
Inotec	Sicherheitsbeleuchtung	unbefristet		3 M.zum 01.06.					504,14	504,14
Kowalewski	Klimaanlagenwartung /Lüftungsanlage	2 Jahre/Verl.unbef.	01.01.2005	3 M.zum 31.12.05			880,00		154,12	2.794,12
Kuhlmann	Wartung Rauchschutztüren									69,90
Lutz	Wartung Lastenaufzug Haus 2	unbefristet				946,56				3.786,24
Minimax	Inspektion Brandmeldeanlage	ab 04/04					916,40			2.749,20
Minimax	Wartung Brandmeldeanlage	unbefristet							3.146,50	3.146,50
Müllentsorgung	Neuer Jungfernstieg				224,14					2.700,00
	Eppendorf				224,50					2.700,00
Nobis	Gebäudereinigung Haus 1 + 2 (mtl.Durchschn.)	unbefristet			16.647,96					199.775,52
NRG	div. Fotokopierer (ab 1.12.06 4 Mon.mietfrei)	60 Monate	01.12.2001			ca.4.000,00				16.000,00
RENA	Wartungsvertrag Addressdrucker Poststelle	unbefristet	26.05.2004	3 M.z.Jahresende					408,27	408,27
Reimann, Burkard	Schornsteinfeger									88,35
Rothe	Wartung Feuerlöscher	ab 2005							176,32	176,32
Rothe	Wartung Wandhydranten	2Jahre/Verl.unbef.	21.04.2003	3 M.zum 20.04.					814,32	814,32
Schoof	Wartung Trockenurinale	unbefristet						313,00		626,00
Spengler & Bachstein	Wartung Rolltor	unbefristet	7/12.10.99						278,76	278,76
Schwormstedt	Winterdienste Haus 1 + 2 (Durchschnitt)	unbefristet							600,00	600,00
Hamburger Wasserw.	Neuer Jungfernstieg									11.500,00
	Eppendorf									2.300,00
Vattenfall	Strom Neuer Jungerfernstieg									66.000,00
	Strom Eppendorf									5.500,00
Vattenfall	Fernwärme Neuer Jungfernstieg									78.000,00
	Fernwärme Eppendorf									26.500,00
Zwischensumme Hausverwaltung										520.545,56

Stand: 21.09.2006

Anlage 3

HWWA: Vertragliche Verpflichtungen 2006 - Überleitung ZBW

Firma	Art des Vertrages	Laufzeit	Vertrags-beginn	Kündigungs-frist	mtl. EUR	vtl. EUR	4-mtl. EUR	hj. EUR	jährl. EUR	Gesamtsumme EUR
Personalverwaltung										
Dataport	IP-Netzzugang	Verl. 1 Jahr	14.09.1998	3 Monate	1.102,00					13.224,00
Dataport	Clou (Personalverträge)	1 J. autom.	14.09.98	3 Monate	116,00					1.392,00
Personalamt	Personalwirtschaftliche Dienstleistungen			6 M.z.Jahresende				ca.6.800,00		13.600,00
Personalamt	Verwaltungskosten (1/2 j.Durchschnitt)	unbefristet						6.810,00		13.620,00
Zwischensumme Personalverwaltung										41.836,00
Rechnungswesen										
MACH	Pflegevertrag					3.290,72				13.162,88
PSG	MACH u.Report-Pflege	unbefristet			646,12					7.753,44
PSG	Administration MACH			zum 15.d.f/d.Monats	646,12					7.753,44
Zwischensumme Rechnungswesen										28.669,76
IT-Technik / Datenverarbeitung										
Büchner	Wartungsgebühr "Remote Monitoring"	unbefristet	03+11/98	3 M.z.Vertragsende		5.443,07				21.772,28
DFN	Internet Dienst	unbefristet	2000						19.046,00	19.046,00
DFN	Domainreservierung intereconomics.de und econpress.de									77,04
FKS	Service-Vertrag (läuft z.Zt.ohne Vertragsverl.)	bis 31.08.2005 (?)	01.09.2003		5.858,00					70.296,00
FKS - Trend Micro	Virenscanner für Server	1 Jahr	12/2005						1.566,00	1.566,00
FKS - Kaspersky	Virenscanner für Mail-Server	1 Jahr	08/2005						1.374,60	1.374,60
Hotspots	LAN Hotspot Hamburg				29,00					348,00
Symantec	Virenscanner für PC	künftig kostenlos	durch BSI							
Xerox	Wartungsverlängerung für 7 Farbdrucker									
	Beginn nach Ablauf der Garantie/3 J.	3 Jahre	06/2004						816,76	816,76
	Beginn nach Ablauf der Garantie/3 J.	3 Jahre	03/2005						2.041,91	1.701,59
Zwischensumme IT-Technik / Datenverarbeitung										116.998,27
Bibliothek										
Geotronic	Miete/Lizenzkosten			ohne Fristen		3.843,08				15.372,32
Geotronic								1.736,64		3.473,28
Geotronic								1.090,63		2.181,26
Wandrei	IFIS-Projekt/Software-Betreuung	60 Mon.ab 22.03.02	22.03.02	3 Mon.vor Jahresende		11.236,26				44.945,04
Verbundzentrale	LBS- und ACQ-Lizenzen	unbefristet	31.12.2005						5.750,00	5.750,00
L und M	Miete Münzautomaten (mtl.Durchschnitt)	3 Jahre/Verl.unbef.	01.07.2003	6 M.zum 30.6.06		2.923,20				5.846,40
Diverse	Beschaffungen Bibliothek Abonnements									424.000,00
Zwischensumme Bibliothek										501.568,30
Redaktion										
Springer, Heidelberg	Tausch Wirtschaftsdienst/Intereconomics	bis 05,autom.Verl.2J.		8 Mon.z.Jahresende					51.184,00	51.184,00
Zwischensumme Redaktion										51.184,00

Stand: 21.09.2006

Anlage 3

HWWA: Vertragliche Verpflichtungen 2006 - Überleitung ZBW

	Mietverträge		Garage	Miete	MNK-VZ	Gesamtsumme
			EUR	EUR	EUR	EUR
	Mieter 1	mtl.	112,48			1.349,76
	Mieter 2	mtl.	112,48	4.329,86	740,00	62.188,08
	Mieter 3	mtl.	480,00			5.760,00
	Mieter 4	mtl.		718,37	128,00	10.156,44
	Mieter 5	mtl.	232,48			2.789,76
Eppend.	Mieter 6	1/4 j.		484,32	mtl. 21,00	2.189,28
	Miter 7	mtl.	120,00			1.440,00
	Mieter 8					
	Mieter 8 a	jährlich	2.699,62	frei	mtl. 5.400,00	67.499,62
	Mieter 8 b					
	Mieter 8 c					
Eppend.	Mieter 9	mtl.	20,00	550,50	200,00	9.246,00
	Mieter 10	mtl.	120,00			1.440,00
	Mieter 11	mtl.	112,48			1.349,76
	Mieter 12	mtl.	102,26			1.227,12
	Mieter 13	mtl.		2.875,00	650,00	42.300,00
	Mieter 14	mtl.	122,50	1.016,45	130,00	15.227,40
	Mieter 15	mtl.	120,00			1.440,00
Eppend.	Mieter 16	mtl.	127,82			1.533,84
	Mieter 17	mtl.	240,00			2.880,00
	Mieter 18	mtl.	120,00			1.440,00
Eppend.	Mieter 19	mtl.	20,00			240,00
Eppend.	Mieter 20	mtl.	20,00	1.570,00	205,00	21.540,00
	Mieter 21	mtl.	112,48			1.349,76
	Mieter 22	mtl.		429,00	91,00	6.240,00
	Mieter 23	mtl.	120,00			1.440,00
	Mieter 24	mtl.	120,00			1.440,00
Eppend.	Mieter 25	mtl.	20,00			240,00
	Mieter 26	mtl.	120,00			1.440,00
	Mieter 27	mtl.	120,00			1.440,00
	Mieter 28	mtl.	102,26			1.227,12
Eppend.	Mieter 29	mtl.	40,00	238,12	50,00	3.937,44
	Mieter 30	mtl.	120,00			1.440,00
	Mieter 31	mtl.	480,00			5.760,00
	Mieter 32	mtl.	20,00	550,50	180,00	9.006,00
Eppend.	Mieter 33	mtl.	40,00	1.080,00	185,00	15.660,00
	Mieter 34	mtl.	120,00			1.440,00
Summe Mietverträge						305.297,38

Stand: 21.09.2006

Anlage 3

HWWA: Vertragliche Verpflichtungen 2006 - Überleitung ZBW

		Personal "Altabwicklung"				
Name	Gehalt	AG-Anteil	U2-Umlage	Versorgung	Gesamt/mtl.	Gesamt/jährl.*)
2212/08662610	2.337,75	485,08	6,31	245,46	3.074,60	36.895,20
2212/10423120	2.367,28	491,21	6,39	248,56	3.113,44	37.361,28
2212/13335300	2.098,85	442,86	6,93	220,38	2.769,02	33.228,24
						107.484,72
*) zzgl. Einmalzahlungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld						
		Schwerbehinderter lt.Gestellungsvertrag				
3212/20791610						Verrechnung

Stand: 21.09.2006

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Strategische Umweltprüfung bei Plänen und Programmen in Hamburg

Vom 22. Dezember 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347), wird wie folgt geändert:

1. Der Einzige Paragraph wird § 1 und wie folgt geändert:

1.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt: „Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben".

1.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben ist nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung in entsprechender Anwendung der Teile 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert am 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 1623), in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. § 3b Absatz 3 und § 3e UVPG finden keine Anwendung."

1.3 In Absatz 4 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 9 Absatz 1 Satz 2" durch die Bezeichnung „§ 9 Absatz 1 Satz 3" ersetzt.

2. Es wird folgender § 2 angefügt:

„§ 2

Strategische Umweltprüfung von Plänen und Programmen

(1) Für nach Landesrecht zu erstellende Pläne und Programme ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) in entsprechender Anwendung der Teile 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen, soweit in Rechtsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg nichts anderes bestimmt ist. Die in Anlage 3 aufgeführten Pläne und Programme sind den in § 14b Absatz 1 Nummern 1 und 2 UVPG benannten gleichgestellt.

(2) Für die von der Freien und Hansestadt Hamburg zu erstellenden und von den Europäischen Gemeinschaften mitfinanzierten Pläne und Programme gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Gehören diese Pläne und Programme zu den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) bezeichneten Sachbereichen, ist eine Strategische Umweltprüfung unter der Voraussetzung einer Rahmensetzung im Sinne des § 14b Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 UVPG durchzuführen. Die Strategische Umweltprüfung kann im Einklang mit den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgelegten besonderen Bestimmungen ganz oder teilweise in das Verfahren der Ex-Ante-Bewertung der operationellen Programme und der Entwicklungsprogramme aufgenommen und in diesem Rahmen durchgeführt werden."

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

3.1 In der Überschrift werden die Wörter „im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung" angefügt.

3.2 Nummer 2.3.8 erhält folgende Fassung:

„2.3.8 Wasserschutzgebiete im Sinne von § 27 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 380), in der jeweils geltenden Fassung, nach § 34 HWaG festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 52 HWaG,".

4. Es wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3

Liste „SUP-pflichtiger Pläne und Programme"

Nummer	Art des Plans oder des Programms
1	**Obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 14b Absatz 1 Nummer 1 UVPG**
	Abwasserbeseitigungsplan nach § 3 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 352), in der jeweils geltenden Fassung
2	**Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 14b Absatz 1 Nummer 2 UVPG**
	Forstlicher Rahmenplan nach § 2 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), in der jeweils geltenden Fassung".

Artikel 2

Änderung des Hafenentwicklungsgesetzes

In § 6 Absatz 1 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 13. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 301), wird die Textstelle „Im Hafennutzungsgebiet werden durch Hafenplanungsverordnung folgende Nutzungszonen ausgewiesen:" durch die Textstelle „Der

Senat wird ermächtigt, durch Hafenplanungsverordnung im Hafennutzungsgebiet folgende Nutzungszonen auszuweisen:“ ersetzt.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 1. Januar 2007 erfolgt. § 25 Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

Artikel 4

Umsetzung von EG-Richtlinien

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG.

Ausgefertigt, Hamburg den 22. Dezember 2006.

Der Senat

Druckfehlerberichtigung

In § 11 der Spielordnung vom 19. Dezember 2006 (HmbGVbl. S. 605) muss die Absatzbezeichnung des zweiten Absatzes statt „(3) richtig **„(2)“** heißen.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.